Landratsamt Ravensburg

Abfallwirtschaftsamt

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Technik	31.03.2015	Entscheidung

TOP 4	**Deponieteil Obermooweiler II - Herstellung der Öberflächenabdichtung (Teil I: Planungs- und Genehmigungsphase)**	Sachvortrag: Dieter Dehm

I. Zu entscheiden ist über

die Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Planung der langzeitorientierten Herstellung der Oberflächenabdichtung auf dem Deponieteil Obermooweiler II (Teil I: Planung- und Genehmigungsphase)

II. Sachverhalt:

1. Vorgeschichte/Rohmülldeponierung

Die Rohmüllablagerung auf der Deponie Obermooweiler geht bis Anfang der 70-iger Jahre zurück, ehe die Deponie aufgrund geänderter Rechtslage 1975 in die Trägerschaft des Landkreises übergegangen ist. Während der **Deponieteil Obermooweiler I** bis 1989 verfüllt und abgeschlossen worden ist, begann im Anschluss daran die Rohmülllablagerung auf dem 1985 planfestgestellten Deponieteil **Obermooweiler II** bis Mitte 1997.
Mit der steten Abnahme der Müllmengen im Landkreis ging gleichzeitig eine Optimierung der Abfallwirtschaft des Landkreises einher. Mit Beschluss des AUT vom 13.05.1997 wurde die Rohmüllablagerung von **Obermooweiler II** auf die Deponieanlage in Gutenfurt konzentriert.
Die Deponierungsgeschichte auf **Obermooweiler II** ist insofern noch nicht komplett, da der ursprünglich planfestgestellte Abschnitt 5 einen Ausbau nie erfahren hat.
Hintergrund: Die neu definierten rechtlichen Anforderungen an den Ausbaustandard standen damals in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr zu den zu erwartenden Einnahmen aus der Abfallablagerung. Damit war die **Rohmüll-**Deponierungsgeschichte auf **Obermooweiler II** beendet.

Auf dem nicht ausgebauten Abschnitt 5 wurde in den achtziger Jahren ein vom RP Tübingen genehmigter Kompostplatz errichtet. Zur Optimierung der Transportleistun-

gen des Rohmülls via Gutenfurt (Umladung der Abfälle in 40-cbm-Großcontainer) ist 1997 die Installation einer von der Stadt Wangen baurechtlich genehmigten Umladestation erforderlich geworden.
Wenngleich auch die generelle Rohmüllablagerung mit dem gesetzlich verordneten Verbrennungsgebot des Restmülls zum **01.06.2005** auch in **Gutenfurt** eingestellt worden ist, so hat die Umladestation bis heute ihre Funktion nicht verloren.
Seit 01.06.2005 wird der komplette Restmüll des Landkreises im Müllheizkraftwerk Kempten des ZAK thermisch verwertet. Ein Teil des Rest-und Sperrmüll plus Bioabfall aus dem Einzugsbereich Wangen wird auch nach 2015 auf der Umladestation Obermooweiler umgeladen.

2. Beschluss-/Rechtslage

Im Zuge der Fortschreibung des Deponienutzungskonzepts zum 01.06.2005 hat der Kreistag am 13.05.2004 über den weiteren Fortgang der Deponie Gutenfurt und Obermooweiler den als **Anlage 1** beigefügten einstimmigen Beschluss gefasst. Der Tenor für die **Deponie Obermooweiler** lautete:

-Geordneter Weiterbetrieb bis zum 31.05.2005
-Das Verfahren zur Stilllegung der Deponie einschließlich der Umsetzung aller wirtschaftlich-technischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Während der Landkreis -Abfallwirtschaftsamt- das förmliche Stilllegungs- verfahren mit Stilllegungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 08.06.2009
erfolgreich abschließen konnte, hat die REAG in dieser Zeit den Deponieteil Obermooweiler II nochmals kräftig mit Inertstoffen in Vorbereitung für die anstehende Setzungsphase modelliert. Entsprechend dem Stilllegungs- Bescheid wurde dann der modellierte Deponiekörper mit einer temporären Oberflächenabdichtung (Folie) gegen eindringendes Niederschlagwasser abgedeckt. Die Entstehung von zusätzlichem Sickerwasser wird dadurch verhindert. Angenehmer Begleiteffekt der Oberflächenmodellierung war u.a. auch die monetäre Seite. Mit dieser Aktion konnten letztmals Einnahmen aus der Modellierung (Ablagerung) für die Deponie **Obermooweiler II** erzielt werden. Die interessierende Frage ist nun der weitere Fortgang des Abschluss- Verfahrens für diesen Deponieteil.

3. Übergang Stilllegungs-/Nachsorgephase

Im Stilllegungsbescheid ist der weitere Fortgang des Stilllegungsverfahrens geregelt. Danach hat der Landkreis nun das Setzungsverhalten des modellierten Deponiekörpers nachzuweisen. Sofern die Hauptsetzungen abgeklungen sind, ist das **endgültige** Oberflächenabdichtungssystem aufzubringen. Die Zeit zwischen der Beendigung der Ablagerungsphase und der Aufbringung des endgültigen Oberflächenabdichtungssystem wird als **Stilllegungsphase** bezeichnet. Mit der Fertigstellung des endgültigen Oberflächenabdichtungssystem beginnt dann die **Nachsorgephase.**
Wann diese Phase endet (i. d. R. dann, wenn nachweislich keinerlei Gefahren mehr für die Umwelt von der Deponie ausgehen) entscheidet die dafür zuständige Behörde (RP TÜ).

4. Planung u. Bau der Oberflächenabdichtung /Terminplanung

a) Verpflichtung zum Bau der Oberflächenabdichtung

Gem. der **Anlage 2** hat der Landkreis bis spätestens 30.06.2015 den Nachweis über das Setzungsverhalten der Jahre 2008 - 2014 zu erbringen.
Die Vermessungsergebnisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Hauptsetzungen zwischenzeitlich abgeklungen sind; das Setzungsverhalten ist nur noch

marginal.
Dieser Tatsache folgend ist nunmehr der Landkreis verpflichtet, die komplette Oberflächenabdichtung gem. den Vorgaben des Stilllegungsbescheides vom 08.06.2009 bis zum **31.12.2017** umzusetzen.

b) Grundsätzliche Bedeutung der Oberflächenabdichtung

Die endgültige Oberflächenabdichtung ist für das Bauwerk Deponie von elementarer Bedeutung aufgrund der langzeitorientierten Funktionalität. Dichtheit, Formbeständigkeit etc. sind Eigenschaften die über Jahrzehnte hinweg funktionieren müssen. Primäre Aufgabe der Oberflächenabdichtung ist, langzeitorientiert Regenwasser vom Deponiekörper fernzuhalten, um somit die Neubildung von Sickerwasser zu verhindern.
Während in den vergangenen Jahrzehnten primär der Bau von Deponien und damit einhergehend Basisabdichtungen den Deponiebau beherrschten, steht nunmehr in naher Zukunft der Abschluss und somit der Bau von Oberflächenabdichtungssystemen auf Deponien an. Mit diesem Wechsel haben sich gleichfalls im Laufe der Jahrzehnte sowohl das rechtliche auch als das bautechnische Anforderungsprofil primär an die Oberflächenabdichtung grundlegend geändert/verschärft. Nur wenige Deponien Verfügung bislang über ein Oberflächenabdichtungssystem nach dem heutigen Stand der Technik.

c) Planung/Bauüberwachung

Gerade der Bau von Oberflächenabdichtungen nach dem heutigen Stand der Technik erfordert umfangreiche Erfahrungen in rechtssicherer Planung, Materialmanagement sowie Bau und Bauüberwachung.
Nachdem die Planung sowie der Bau derartiger Dichtungssysteme generell bislang weniger Thema waren, ist die Auswahl an erfahrenen Planungsbüros mit entsprechenden Referenzen in der Region begrenzt. Aber genau in diese Richtung sollten wir aber unser Augenmerk bei der Auswahl des Büros richten. Auch die „Standortnähe“ des Büros wäre von Vorteil, wenn es um die Bauüberwachung und Absprachen etc. mit dem Auftraggeber geht.
Wohlwissend um die schwierige Auswahl eines geeigneten Planungsbüros hat die Verwaltung im Vorfeld bei Kollegen und entsprechenden Institutionen Anfragen gestartet. Dabei wurde immer wieder das Planungsbüro AU-Consult aus dem Augsburger Raum genannt, mit denen die Kollegen gute / beste Erfahrungen bei der Planung und dem Bau einer in jüngster Vergangenheit hergestellten Oberflächenabdichtung gesammelt haben.
Eine umfangreiche und aussagefähige Referenzliste dieses Augsburger Büros liegt uns vor. Ein erstes Gespräch mit der dortigen Geschäftsführung hat Anfang Dezember 2014 stattgefunden. Interesse an der Planung-u. Bauüberwachung wurde dem Landkreis gegenüber signalisiert.

d) Terminplanung

Die Zeit drängt, auch wenn der Fertigstellungstermin für die Oberflächen- Abdichtung „erst“ der 31.12.2017 lt. Stilllegungsbescheid ist.
Zeitintensive Faktoren wie

- Erstellung und Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eines adäquaten Zustimmungsbescheides für ein wirtschaftlich, funktionales Oberflächenabdichtungssystem sowie
- Materialmanagement / Beprobungen / Qualitätsmanagement und
- Ausschreibung und Bau des Oberflächenabdichtungssystem unter Berücksichtigung evtl. Wetterkapriolen im Allgäu

erfordern einen alsbaldigen Start mit der Umsetzung der endgültigen Oberflächenabdichtung auf dem Deponieteil Obermooweiler II.

Grobterminplanung

04.2015 - 02.2016 Erstellung der Planungsgenehmigungsunterlagen mit Erwirkung des Zustimmungsbescheides durch das RP TÜ
03.2016 - 05.2016 Erstellung der Ausführungsplanung
06.2016 - 08.2016 Ausschreibungs-/Vergabeprozedere
09.2016 - 11.2017 Bauzeit/Abnahme der Oberflächenabdichtung

5. Finanzierung

Nachdem die Deponie Obermooweiler sich bereits in der Stilllegungsphase befindet, kann das Oberflächenabdichtungssystem II aus der eigens dafür angesparten Nachsorgerücklage finanziert werden. Eine aktuelle Kostenschätzung hierfür gibt es derzeit noch nicht.

III. Wertung aus Sicht der Verwaltung

Mit dem Abklingen der Hauptsetzungen auf dem Deponieteil Obermooweiler II steht der Landkreis gem. dem Stilllegungsbescheid vom 08.06.2009 in der Pflicht, die endgültige Oberflächenabdichtung bis zum 31.12.2017 aufzubringen. Wenngleich der Zeitraum bis Ende 2017 (33 Monate) doch sehr lang erscheint sollte in punkto optimaler Planung-Genehmigungsverfahren-Ausschreibung-Bau alsbald der Startschuss für das Oberflächen- Abdichtungssystem fallen. Ingenieurbüros mit guten Referenzen auf diesem Sektor sind rar. Wenn es um renommierte Büros mit entsprechender Erfahrung und besten Referenzen geht, fällt immer der Name des Augsburger Büros AU-Consult. Der Landkreis sollte -im Hinblick auf die Langzeitbeständigkeit des Oberflächenabdichtungssystem- sich eines sehr guten Büros mit bereits entsprechender Erfahrung bedienen.

IV. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

Die Verwaltung wird beauftragt,

a) die AU-Consult GmbH mit der Leistungsphase 1 – 4 der HOAI einschließlich der Erwirkung des Zustimmungsbescheides beim RP TÜ für das Oberflächenabdichtungssystem Obermooweiler II zu beauftragen und

b) die Genehmigungsplanung incl. Kostenschätzung dem Ausschuss für Umwelt und Technik Anfang 2016 vorzustellen.

Anlage 1 + 2 Protokollauszugdes KT v. 13.05.2004 + auszug aus dem Stilllegungsbescheid des RP TÜ v. 08.06.2009